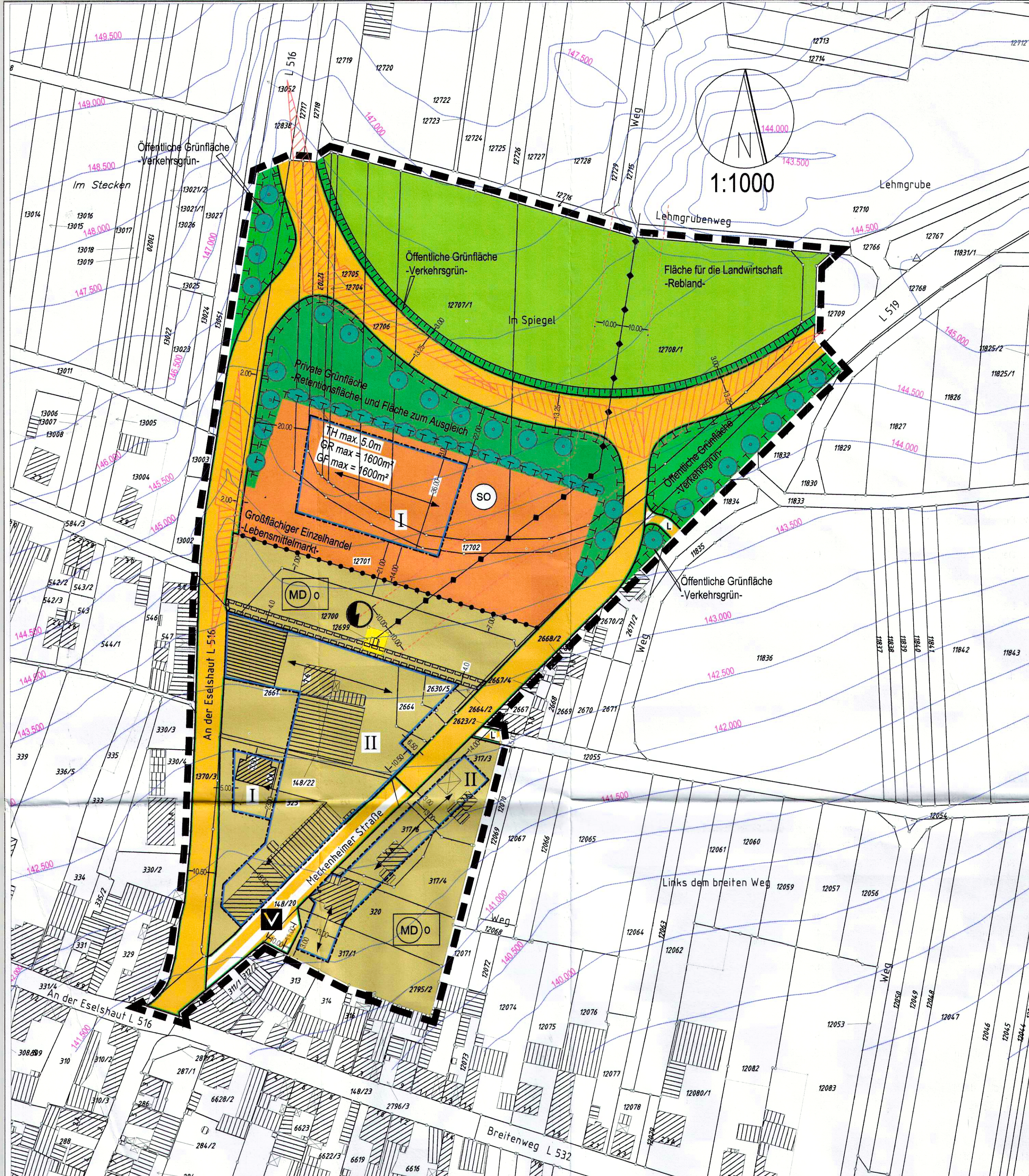




Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung Plan V 90 vom 18. Dezember 1990

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)



Sondergebiet, großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelmarkt-

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GF max Maximale Geschossfläche

GR max Maximale Grundfläche

TH max 5,0m Maximale Traufhöhe

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenzen

Hauptfährtrichtung

O Offene Bauweise

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

L Landwirtschaftlicher Weg

Sichtdreieck

Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

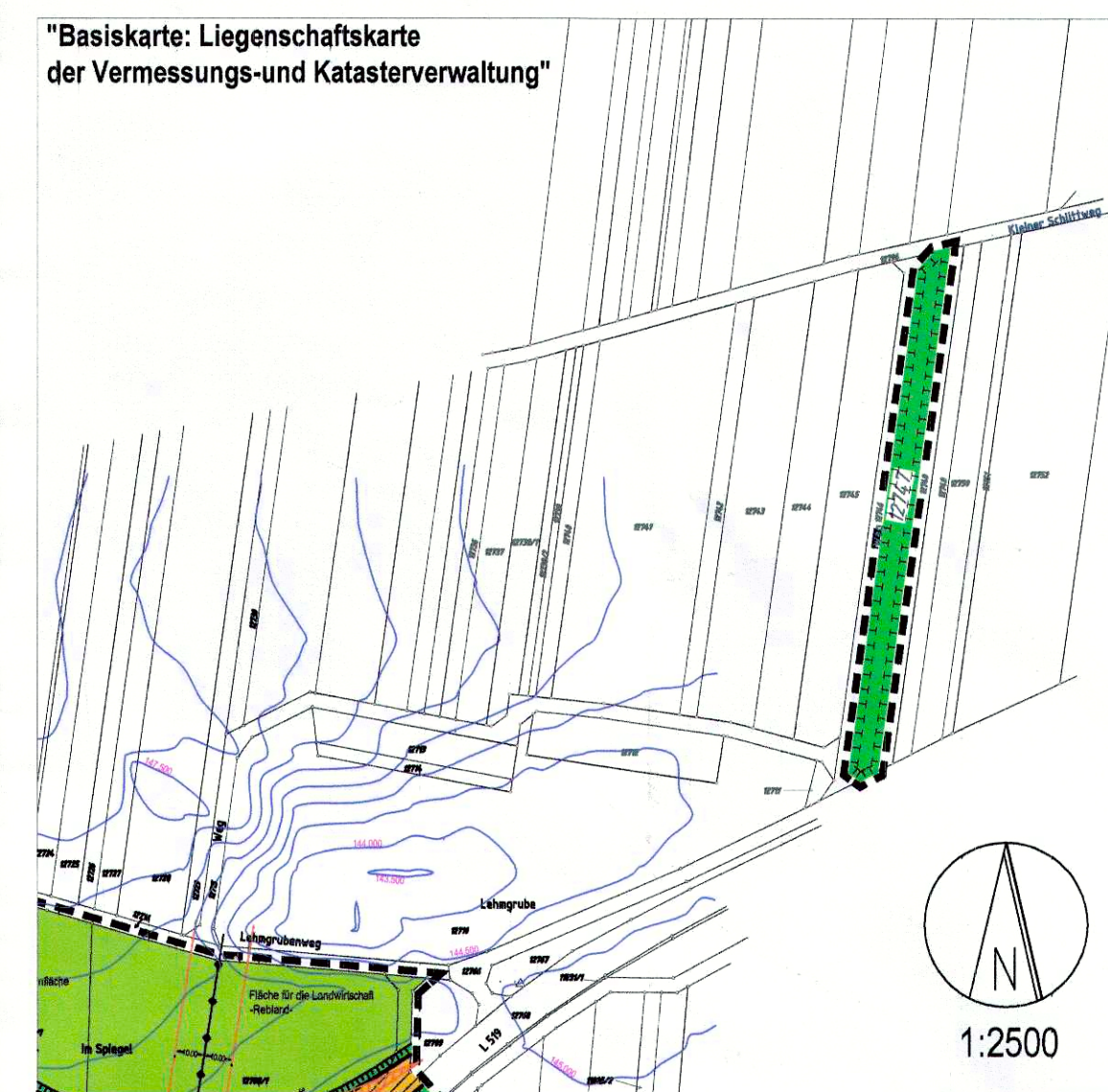
20 KV Leitung mit Schutzstreifen

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün-

Externe private Ausgleichsfläche (Flst.Nr. 12747)

Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung



1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 12.04.1999 / 18.06.2002.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 20.04.1999 / 25.06.2002 beschlossen.
3. Der Beschluss wurde am 29.04.1999 / 05.07.2002 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.07.2002 vom 15.07.2002 bis 26.07.2002 durchgeführt.
5. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 04.07.2002 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 15.08.2002 aufgefordert worden.
6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 03.01.2003 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 13.01.2003 bis einschließlich 14.02.2003 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen --- Anregungen ein, über die der Stadtrat am --- abgewogen und entschieden hat. Die Betroffenen wurden mit Schreiben vom --- über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

8. Die erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom 26.02.2003 bis 12.03.2003 durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen --- Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am --- entschieden hat, was mit Schreiben vom --- mitgeteilt wurde.

9. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 25.03.2003.

Neustadt an der Weinstraße, den 27.03.2003

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Private Grünfläche - Retentionsfläche-

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft - Rebland-

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anzupflanzende Bäume

Anzupflanzende Sträucher / Hecke

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadtwerke

Böschung

Höhenschichtlinien

 **NEUSTADT**
an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

An der Meckenheimer Straße

im Ortsbezirk Mußbach

SATZUNG

gem. §§ 2 - 4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

I. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Im Norden:
Verbindungsline von der Westgrenze Flst. Nr. 12838 (L 516) zum südwestlichen Grenzpunkt Flst. Nr. 12717, Südgrenze Flst. Nr. 12717, 12718 und 12716 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt Flst. Nr. 12702.

Im Osten:
Westgrenze Flst. Nr. 12709, Verbindungsline in südöstlicher Richtung durch die Flst. Nr. 12709, 12768 und 11831/1.

Im Süden:
Südgrenze Flst. Nr. 11831/1 und 12768 (L 519) bis zur Südgrenze Flst. Nr. 2623/2, Südgrenze Flst. Nr. 2623/2, Verbindungsline in südöstlicher Richtung durch Flst. Nr. 12055 zum nordöstlichen Grenzpunkt Flst. Nr. 317/3, Ostgrenze Flst. Nr. 317/3, 317/4, 320 und 317/1, Südgrenze Flst. Nr. 317/1, Südgrenze Flst. Nr. 148/20 (Meckenheimer Straße).

Im Westen:
Westgrenze Flst. Nr. 148/20 (Meckenheimer Straße), 1370/3 (An der Eselsaut, L 516) und 12638 (L 516) bis zum Ausgangspunkt.

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 27.03.2003

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 05.04.2003 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 08.04.2003

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen

Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadt- und Planungsamt